

■ **Modellrechnung: Überschneidung Bruttoarbeitsentgelt und Grundsicherung/SGB II, 04/2023**
im Bundesdurchschnitt, in Euro /Monat nach Haushaltskonstellationen

	Single	Ehepaar ohne Kind	Ehepaar mit 1 Kind	Ehepaar mit 2 Kindern
Bruttoarbeitsentgelt Vollzeit	1.161	1.772	1.664	1.249
= Stundenentgelt in Euro (bei 37,7 Std.)	7,11	10,85	10,19	7,65
./. Lohnsteuer	0	0	0	0
./. Sozialversicherungsbeiträge	179	348	313	199
= Nettoarbeitsentgelt	982	1424	1351	1050
+ Wohngeld	257	276	524	753
+ Kindergeld (ggf. exkl. Unterhaltvorschuss)	-	-	250	500
+ Kinderzuschlag	-	-	250	500
= verfügbares Einkommen	1.239	1.700	2.375	2.803
./. Erwerbstätigenfreibetrag	348	348	378	378
= Grundsicherung plus Erwerbstätigenfreibetrag	1.239	1.700	2.375	2.803
Grundsicherungsbedarf ¹⁾	891	1.352	1.997	2.425
darunter Kosten der Unterkunft	387	508	698	805
darunter				
lfd. Unterkunftskosten	263	330	466	540
lfd. Heiz- und Betriebskosten	120	173	222	253

¹⁾ Anerkannte bundesdurchschnittliche Bedarfe inkl. Mehrbedarfe zuzüglich Kosten der Unterkunft nach Grundsicherungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit
 Annahmen: Siehe Kommentar Abbildung III.41a



Lesehilfe am Beispiel des Singles: Bei einem Bruttogehalt von 1.161 € im Monat bleibt nach Abzug von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen ein Nettoarbeitsentgelt von 982 Euro übrig. Aufgrund des Anspruchs auf Wohngeld weist diese Person ein verfügbares Einkommen von 1.239 € auf. Bei dieser Entgelthöhe besteht somit kein Anspruch mehr auf aufstockende Grundsicherung. Denn der Grundsicherungsbedarf (Regelbedarf und Kosten der Unterkunft) liegt hier bei 891 €. Da von einem Erwerbseinkommen max. 348 € anrechnungsfrei bleiben, entspricht das anzurechnende Einkommen genau dem Grundsicherungsbedarf. Bei einem Bruttoarbeitsentgelt von weniger als 1.161 € im Monat wird also der Grundsicherungsbedarf unterschritten und es besteht Anspruch Bürgergeld - vorausgesetzt der Haushalt/die Bedarfsgemeinschaft ist hilfebedürftig.

Modellrechnung: Überschneidung von Bruttoarbeitsentgelt und Anspruch nach dem SGB II 04/2023

Auch Erwerbstätige können aufstockend Grundsicherungsleistungen beantragen und erhalten. Eine immer währende Frage ist, ob die Leistungen der Grundsicherung zu hoch sind, weil das Nettoeinkommen aus einer Vollzeittätigkeit, einschließlich weiterer Sozialtransfers, noch nicht einmal das Grundsicherungsniveau erreicht. Anders herum kann aber auch gefragt werden, ob die Löhne zu niedrig sind, weil sie noch nicht einmal das Grundsicherungsniveau erreichen. Will man diese Fragen beantworten, müssen empirisch fundierte Vergleichsrechnungen, bezogen auf unterschiedliche Haushaltskonstellationen, vorgenommen werden. Die Tabelle zeigt auf, bei welchem Bruttoarbeitsentgelt (umgerechnet auf einen Stundenlohn in Vollzeitarbeit) der jeweilige Haushaltstyp keinen Anspruch mehr auf eine ergänzende Grundsicherung hat. Zu erkennen ist, dass ein Single brutto 1.161 Euro, das entspricht einem Stundenlohn von 7,11 Euro, verdienen muss. Bei einem Ehepaar mit zwei Kindern (nur ein Elternteil ist erwerbstätig) liegen die Schwellenwerte bei 1.249 Euro/Monat bzw. 7,65 Euro in der Stunde.

Es handelt sich hier um Modellrechnungen, die von einer ganzen Reihe von Annahmen ausgehen. Da auch die Ansprüche auf Kindergeld, Kinderzuschlag und Wohngeld berücksichtigt werden müssen, können die ausgewiesenen Werte Ungenauigkeiten aufweisen. Die Annahmen und der Berechnungsvorgang werden in [Abbildung III.41a](#) detailliert vorgestellt. Dort ist zudem ein ausführlicher Kommentar zu finden.